



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-3724
	Datum: 07.12.2016
Pöstinger, Markus, Olszewski, Dorle; Gruppe Piraten	Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich		

**Stromkosten bei Nutzung von Dächern bez. genutzter öffentl. Gebäude durch Freifunk Hamburg zur Bereitstellung von öffentl. WLAN
Kleine Anfrage 172/16 von Markus Pöstinger und Dorle Olszewski, Gruppe Piraten**

Sachverhalt:

Wie in der Drucksache 20-2982 zu lesen ist, bestehen seitens des Bezirksamts Hamburg-Nord keine Bedenken mehr in Bezug auf die Nutzung von Dächern bezirklich genutzter öffentlicher Gebäude im Zusammenhang mit der Installation von Telekommunikations-Hardware zur Verbesserung des Freifunk-Netzes und zur Versorgung der Umgebung mit öffentlichem WLAN bzw. Internet.

In derselben Drucksache wird allerdings deutlich, dass das Bezirksamt die Stromkosten zum Betrieb der Hardware aus grundsätzlichen Erwägungen nicht übernehmen möchte. Obwohl "Freifunk Hamburg" schon für die gesamte Hardware und die Installationskosten selbst aufkommt, stellt sich die Übernahme der Stromkosten als wesentliches Hindernis dar. "Freifunk Hamburg" ist ein Verbund von ehrenamtlich tätigen Menschen ohne Vereinsstruktur und ohne eigenes Vermögen. Und während zwar Dachnutzungsverträge zwischen den Bereitstellenden und dem "Förderverein Freie Netzwerke e.V." geschlossen werden können, um u.a. Haftungsfragen zu klären, besitzt auch dieser Verein keine Mittel, um für Stromkosten aufzukommen. So werden auch bei allen über 1.000 Freifunk-Knoten und den Richtfunkstrecken in Hamburg die Stromkosten von den Bereitstellenden des Stromanschlusses finanziert.

Dabei erscheinen die Stromkosten als durchaus überschaubar. Ein voll ausgebauter Standort mit Richtfunkantennen, Kernrouter, Switch und Routern zur Bereitstellung von WLAN für die Umgebung verbraucht ungefähr 60 Watt. Bei einem 24-Stunden-Betrieb ergäben sich bei einem Strompreis von 0,28€/kWh monatliche Stromkosten in Höhe von 11,29€.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Herrn Bezirksamtsleiter:

1) a) Welche Maßnahmen erscheinen dem Bezirksamt notwendig, die durch die Freifunk-Hardware verursachten Stromkosten möglichst exakt zu ermitteln? Denkbar wären Energiekostenmessgeräte oder Energiezähler, die ggf. auch eine bestimmte Norm erfüllen müssen.

Zu 1a)

Dem Bezirksamt Hamburg-Nord selbst erscheinen keine Maßnahmen nötig, da die weit überwiegende Anzahl der in Hamburg-Nord genutzten öffentlichen Gebäude lediglich angemietet sind. Der jeweilige Dachnutzer müsste den Strombezug selbst über die jeweiligen Vermieter klären.

b) Welche Kosten werden für die Anschaffung der entsprechenden Geräte seitens des Bezirksamts veranschlagt oder angenommen?

2) a) Wie stellt sich das Bezirksamt den internen Prozess zur finanzbuchhalterischen Abrechnung der Stromkosten vor? Bitte getrennt nach Objekten zur Miete oder in städtischem Besitz aufführen.

b) Welcher Aufwand wird vom Bezirksamt für die Implementierung dieses Prozesses angenommen, sowohl zeitlicher Personalaufwand (Dauer zur Implementierung und als Netto-Arbeitszeit) als auch finanziell?

c) Welcher Aufwand wird vom Bezirksamt für die regelmäßige Abrechnung der Stromkosten angenommen, sowohl zeitlicher Personalaufwand als auch finanziell? In welchem Turnus sollen die Stromkosten beglichen werden (z.B. quartalsweise) und wie stellt sich das Bezirksamt den Prozess diesbezüglich vor?

Zu 1b), 2a), 2b), 2c)

s. Antwort zu 1a)

3) Welcher Art sind die in Drucksache 20-2982 erwähnten grundsätzlichen Erwägungen?

Zu 3)

Die Errichtung funktechnischer Anlagen auf Dächern wird von anderen Aufstellern in Absprache mit dem Vermieter vertraglich geregelt und abgerechnet. Die Übernahme von anteiligen Betriebskosten wäre eine Vorteilsgewährung, die gegenüber anderen Anbietern abzuwägen ist.

4) Sofern die im Sachverhalt angegebenen Stromkosten pro Monat in Höhe von ~10€ angenommen werden können: Wie beurteilt das Bezirksamt die Verhältnismäßigkeit der Nicht-Übernahme der Stromkosten in Verbindung mit dem zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Abrechnung, der Implementierung eines entsprechenden Prozesses und der Anschaffungskosten für entsprechende Messgeräte unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Erwägung aus Punkt 3?

Zu 4)

Das Bezirksamt beantwortet grundsätzlich keine hypothetischen Fragestellungen.

Harald Rösler

Anlagen: